Barrierefreiheit von Video- und Tondokumenten in digitalen Angeboten öffentlicher Stellen

Mit der landesrechtlichen Umsetzung der europäischen *Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen* sind nun auch die Kommunen in Baden-Württemberg zur barrierefreien Gestaltung ihrer Homepages, Apps und sonstigen digitalen Angebote verpflichtet[1]. Die sich daraus ergebenden Anforderungen wurden bereits ausführlich in der BWGZ 11/2020 besprochen. Unsicherheiten gibt es aber immer wieder in Hinblick auf die Barrierefreiheit der sogenannten zeitbasierten Medien: Dabei handelt es sich um Videofilme und akustische Aufnahmen (Tondokumente, wie z.B. Podcasts oder Radiosendungen). Für diese Medien gelten besondere Kriterien für die Barrierefreiheit.

Der zugrundeliegende Standard

Das *Landes-Behindertengleichstellungsgesetz BW* (L-BGG BW) verweist in § 10 Absatz 1 für den Ausführungsstandard der Barrierefreiheit auf die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0).

Diese wiederum verweist in § 3 Absatz 2 Nr. 1 und 2 auf Standards, die als „harmonisierte Normen oder Teile dieser Normen im Amtsblatt der Europäischen Union genannt worden sind. Mit diesen genannten Normen ist der harmonisierte europäische Standard EN 301 549 gemeint. Diese Norm verweist auf den aktuellen Stand der Anforderungen der *Web Content Accessibility Guidelines* (WCAG 2.1)[2].

Die WCAG 2.1 ist in Übereinstimmungsstufen (sog.Konformitätsstufen) A, AA und AAA aufgeteilt, wobei A die niedrigsten Anforderungen und AAA die höchsten Anforderungen an die Barrierefreiheit bedeuten. Für öffentliche Stellen sind die Konformitätsstufen A und AA verbindlich[3].

In der WCAG ist auch die Rede von „zeitbasierten Medien“. Gemeint sind Tondokumente und Videos, die beispielsweise auf Homepages und Apps von öffentlichen Stellen angeboten werden. Auch diese müssen barrierefrei gestaltet sein. Aber welche Anforderungen bestehen jetzt genau?

Wann ist ein Tondokument oder ein Video barrierefrei.

Dass Videos und Tonaufzeichnungen nicht für alle Menschen gleich gut nutzbar sind, leuchtet unmittelbar ein: Blinde Menschen sehen die Bilder eines Videos nicht. Gehörlose Menschen können das Gesagte nicht verstehen. Aber es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, die Informationen dennoch für alle verfügbar zu machen.

---

[1] Die im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz BW genannte Übergangsfrist zur Umsetzung war für alle öffentlichen Stellen der 23. September 2020. Für mobile Anwendungen gilt die Frist noch bis zum 23. Juni 2021.

[2] In der WCAG sind Richtlinien für barrierefreie Webinhalte. Werden diese Richtlinien eingehalten, sind Webseiten und andere digitale Angebote auch für Menschen mit sensorischen und motorischen Handicaps nutzbar.

[3] Die WCAG rät ausdrücklich davon ab, den AAA-Standard verbindlich zu machen, da nicht alle Elemente zugleich implementiert werden können.

Für Alternativen sorgen: Grundsätzlich ist es immer eine gute Idee, Alternativen zu Ton- und Videodokumenten bereitzustellen. Zum Beispiel, indem Sie die Informationen auch in einer barrierefreien Textform bereitstellen. So kann ein Podcast auch zusätzlich schriftlich als Transkript, also als buchstabengenaue Abschrift des Textes, hinterlegt werden. Oder der Inhalt eines Videos kann ebenfalls als Text veröffentlicht werden.

Untertitel: Untertitel zeigen das Gesprochene als Text am Bildschirmrand an. Dies ist hilfreich für Menschen, die Probleme mit dem Hören oder Sprachverständnis haben. Ebenfalls sind Untertitel für gehörlose Personen hilfreich.

Gebärdensprache: Gehörlose Menschen kommen nicht immer mit Untertiteln klar. Dies liegt unter anderem daran, dass die Deutsche Gebärdensprache eine ganz andere Grammatik benutzt, als die deutsche Lautsprache. Darum ist das Einblenden von Gebärdensprache für viele gehörlose Menschen für das Verstehen notwendig.

Audiodeskription (akustische Bildbeschreibung): Blinde Menschen verstehen zwar das Gesprochene in einem Film, können der Handlung eines Films aber nur schwer folgen, wenn sie die Bilder nicht sehen. Darum gibt es in vielen Filmen eine Audiodeskription. Das bedeutet, dass eine Erzählstimme beschreibt, was gerade im Film zu sehen ist.

Es ist wichtig, dass die einzelnen Unterstützungsfunktionen je nach Bedarf aktiviert oder abgeschaltet werden können. Videoplattformen wie YouTube untertiteln Filme ganz automatisch und die Untertitel können ein- und ausgeblendet werden. Für andere Bedarfe gibt es spezielle Programme, die auf Internetseiten eingebunden werden können[4].

Wenn Sie Textalternativen zu Medien anbieten, sollten sie auch gut darauf hinweisen, damit diese zuverlässig von den betroffenen Menschen aufgefunden werden können.

Was sind die Vorgaben?

Grundsätzlich wird ein Unterschied getroffen, zwischen aufgezeichneten Medien und Live-Übertragungen.

Für aufgezeichnete **Tondokumente** (z.B. Podcasts) muss es eine Alternative zum Toninhalt geben. Zum Beispiel als barrierefreies Textdokument. Dabei müssen in der angebotenen Alternative die gleichen Inhalte verfügbar sein.

Für **aufgezeichnete Videos** gilt dasselbe: Entweder muss alternativ eine Tondatei mit den gleichen Inhalten oder eine andere Alternative (z.B. ein barrierefreies Textdokument) vorhanden sein. Oder das Video muss einen Untertitel haben. Wenn das Video eine bloße Alternative zu einem bestehenden barrierefreien Textdokument ist, dann benötigt es keine Untertitel.

Eine Audiodeskription ist rechtlich vorgeschrieben, wenn in einem **Film** Informationen transportiert werden, die durch den Ton alleine nicht verständlich sind. Wo immer dies der Fall ist, muss Audiodeskription vorhanden sein.

---

[4] Zum Beispiel den barrierefreien Videoplayer der Aktion Mensch: https://www.aktion-mensch.de/inklusion/barrierefreiheit/barrierefreier-videoplayer.html

Bei **Live-Übertragungen** müssen ebenfalls Untertitel vorhanden sein. Dies erreicht man entweder durch eine softwarebasierte Live-Untertitelung oder durch eine Live-Textdolmetschung von dafür geschulten Personen.

Die Verwendung von Gebärdensprache ist bei Medien öffentlicher Stellen nicht verpflichtend[5], bis auf eine Ausnahme: auf der Startseite jeder öffentlichen Stelle müssen nach der BITV 2.0 auch Inhalte in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache vorhanden sein[6].

Welche Fristen gelten?

Die Anforderungen für die Barrierefreiheit von Webseiten mussten bis zum 23. September 2020 umgesetzt sein. Das beinhaltet auch die zusätzlichen Anforderungen für Deutsche Gebärdensprache und Leichte Sprache. Für Tondokumente und Videos gilt: alle neuen Tondokumente und Videos müssen seit dem 23. September 2020 ebenfalls barrierefrei sein. Für Apps und andere Anwendungen gilt die Übergangsfrist noch bis zum 23. Juni 2021.

Patrick Alberti Februar 2021

[5] Gebärdensprache für Filme ist nach der WCAG 2.1 erst ab Konformitätsstufe AAA verpflichtend.
[6] § 4 BITV 2.0: „Auf der Startseite einer Website einer öffentlichen Stelle sind […] folgende Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen:
1. Informationen zu den wesentlichen Inhalten, 2. Hinweise zur Navigation, 3.eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit, 4. Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache.